VERORDNUNG (EWG) Nr. 728/79 DES RATES

vom 9. April 1979

zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (1), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß unter den verschiedenen alternativen Energiequellen die Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe interessante Nutzungsperspektiven bieten und hierfür zu gegebener Zeit erprobte Technologien zur Verfügung stehen müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft kann nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 und dieser Verordnung Vorhaben zur Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe unterstützen.

(2) Diese Unterstützung wird für Vorhaben gewährt, die auf den Bau und den Versuchsbetrieb von Demonstrationsanlagen zur Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe abzielen.

Artikel 2

Die Unterstützung kann für Vorhaben zur Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe gewährt werden, welche einen oder mehrere der folgenden Aspekte umfassen :

— Planung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb oder Verbesserung einer Demonstrationsanlage ;

— bei der Untertagevergasung, die Vorbereitung und Durchführung der Bohrungen und das Herstellen der Verbindung zwischen den Bohrlöchern sowie Gewinnung der erzeugten Gase.

Artikel 3

(1) Die Unterstützung wird in Form rückzahlbarer Finanzbeiträge nach Maßgabe des Absatzes 2 und im Rahmen des Finanzplafonds für die Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe nach Absatz 2 des einzigen Artikels der Verordnung (EWG) Nr. 726/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (2) gewährt.

(2) Die Unterstützung darf im allgemeinen 40 v. H. der Gesamtkosten des Vorhabens nicht überschreiten.

Die Hälfte der Unterstützung ist rückzahlbar, wenn die Anlage oder das Verfahren nach dem ersten Betriebsjahr später für industrielle oder kommerzielle Zwecke genutzt wird.

(3) Der rückzahlbare Teil der Unterstützung wird ab dem zweiten Jahr nach dem Jahr, in dem die Anlage oder das Verfahren ertragsfähig geworden ist, über einen Zeitraum von höchstens acht Jahren in Raten zurückgezahlt. Die Einzelheiten der Rückzahlungsregelung werden je nach der Art der Vorhaben in den mit den Empfängern zu schließenden Verträgen festgelegt.

Artikel 4

(1) Die Kommission veröffentlicht die Ausschreibung für Vorhaben zur Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*

(2) Jedes eingereichte Vorhaben wird von der Kommission aufgrund folgender vom Antragsteller zu übermittelnder Angaben geprüft :

— eingehende Beschreibung des Vorhabens und Zeitplan für seine Durchführung ;

— Beschreibung bereits durchgeführter Vorarbeiten und -untersuchungen ;

— Bedeutung des Vorhabens für die Verringerung der Energieabhängigkeit und die Diversifizierung der Versorgung ;

— finanzielle Lage und technische Möglichkeiten des oder der für das Vorhaben Verantwortlichen ;

(1) ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3.

(2) Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.

— Art und Umfang der technischen und wirtschaftlichen Risiken des Vorhabens ;
— Kosten des Vorhabens, Aussichten für seine wirtschaftliche Durchführbarkeit und vorgesehene Finanzierungsmodalitäten ;
— gegebenenfalls die finanzielle Förderung des Vorhabens während einer vorangegangenen Forschungs- und Entwicklungsphase durch die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten ;
— andere vorgesehene oder erwartete finanzielle Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft ;
— sonstige Angaben zur Begründung der beantragten Gemeinschaftsunterstützung ;
— die vorgesehene Art und Weise der Verbreitung der Ergebnisse.

(3) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 setzt die Kommission einen Beratenden Ausschuß für die Verwaltung der Vorhaben zur Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe ein, der sich aus von den Mitgliedstaaten benannten Vertretern zusammensetzt und in welchem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Ausschuß unterstützt die Kommission bei der Prüfung der Unterlagen.

Die Vorhaben, die eine finanzielle Unterstützung erhalten, werden gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 ausgewählt.

Artikel 5

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren.

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission, ob diese Verordnung verlängert oder geändert werden soll.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich Bericht und legt den Stand der Arbeiten an den Vorhaben, für die eine finanzielle Unterstützung gewährt wurde, dar.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist anwendbar, sobald ein Beschluß der Kommission oder, bei Einspruch hiergegen, ein Beschluß des Rates über die erste Serie von Vorhaben nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 vorliegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. d'ORNANO